

www.e-rara.ch

**Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und
Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen**

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

VII. Organisation der Thierarzneischule.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

44. Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten, vom 24. Herbstmonat 1844.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Die unmittelbare Besorgung des botanischen Gartens liegt einem Obergärtner ob, welcher auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrath gewählt wird. Seine Rechte und Verpflichtungen werden durch ein vom Erziehungsrathe zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, näher bestimmt.

§. 2. Die fixe Besoldung des Obergärtners besteht in 800 Frkn. jährlich nebst freier Wohnung.

§. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes dem Obergärtner von dem jährlichen Reinertrage des mit der Anstalt noch besonders verbundenen Pflanzen- und Samenhandels einen Antheil bis auf 25 Prozent zu bestimmen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1845 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

VII.

Organisation der Thierarzneischule.

45. Gesetz betreffend die Thierarzneischule, vom 26. Juni 1848.

Der Große Rath, in der Absicht, die Thierarzneischule

den Forderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kantons entsprechend zu erweitern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Alljährlich werden an der Thierarzneischule folgende Lehrfächer in zwei Semestern vorgetragen:

Physik; Chemie; Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; Anatomie, vergleichende, pathologische, chirurgische; Physiologie; Diätetik; Thierzucht; Exterieur; allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie; Arzneimittellehre und Rezeptirkunst; spezielle Pathologie und Therapie; Chirurgie, allgemeine, spezielle und operative; Seuchenlehre; Geburtshülfe; Hufbeschlag; gerichtliche Thierheilkunde; Klinik im Krankenstalle der Anstalt; ambulatorische Klinik.

§. 2. Behufs des klinischen Unterrichtes und der praktischen Anleitung im Hufbeschlag ist mit der Anstalt ein Thierspital und eine Beschlagschmiede verbunden.

§. 3. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters Statt. Am Schlusse eines jeden Semesters wird eine Prüfung abgehalten.

§. 4. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern erteilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt vorzugsweise die Besorgung des Thierspitals, den klinischen Unterricht in demselben und die spezielle Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Physiologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich achtzehn bis zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Auch Privatdozenten

können mit Bewilligung der Aufsichtskommission Vorträge an der Thierarzneischule halten.

§. 5. Die Lehrer werden mit Zuzug der Aufsichtskommission vom Erziehungsrathe, gemäß den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. September 1831 (Nr. 4) gewählt.

§. 6. Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, so wie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

§. 7. Der Erziehungsrath wählt den Direktor aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§. 8. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von 1200 Franken nebst freier Wohnung und Garten; der andere eine Besoldung von 1400 Franken. Für die Besoldung der Hülfslehrer im Verhältniß zur Stundenzahl wird ein jährlicher Kredit von 1800 Frkn., und zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Auskühlung bei der Anatomie, Wartung und Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Vermehrung der Bibliothek und Sammlungen u. s. w. ein solcher von 1000 Franken angewiesen.

§. 9. Betreffend die Befugnisse des Erziehungsrathes, beziehungsweise des Regierungsrathes, einem Lehrer die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen oder denselben einen Vikar zu bestellen, oder endlich ihn in Ruhestand zu versetzen, finden die §§. 80 und 81, so wie hinsichtlich der Ausbezahlung der Besoldungen und des Nach-

genusses des Einkommens von Seite der Familie eines verstorbenen Lehrers, der §. 82 des Gesetzes betreffend die Kantonschule (Nr. 31) auch auf die Lehrer an der Thierarzneischule ihre Anwendung.

§. 10. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Kredite wird die Summe von 3200 Frkn. aus dem Viehscheinstempelfonde, das Uebrige aus der Staatskasse enthoben. Der Staat bestreitet überdies die Kosten für die Gebäulichkeiten der Anstalt.

§. 11. Um als Schüler in die Anstalt aufgenommen zu werden, ist das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich. Ueberdies haben Kantonsbürger sich darüber auszuweisen, daß sie während drei Jahren eine Sekundarschule oder die Kantonschule besucht, oder anderswo den einem dreijährigen Kurse entsprechenden Unterricht erhalten haben. Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

§. 12. Die Schüler bezahlen bei'm Eintritte eine Immatrikulationsgebühr von 8 Frkn., ferner für jedes Semester ein Schulgeld von 12 Frkn. und an die Sammlungen einen jährlichen Beitrag von 1 Frkn. Die Immatrikulationsgebühr, so wie die eine Hälfte des Schulgeldes, fällt in die Schulkasse; die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt. Privatdozenten bestimmen das von den Schülern ihnen zu bezahlende Honorar; jedoch unter Genehmigung der Aufsichtskommission.

§. 13. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtskommission Unterrichtsstunden an der obern In-

dustrischool oder Vorlesungen an der Hochschule besuchen, ohne immatrikulirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Kollegien; dagegen haben Studirende an der Hochschule dieselbe Berechtigung an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne Vorlesungen ohne Immatrikulation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

§. 14. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen, welche vom Erziehungsrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. In dieser Kommission soll wenigstens Ein Mitglied des Erziehungsrathes und Ein Mitglied des Gesundheitsrathes sich befinden.

§. 15. Die Aufsichtskommission sorgt im Allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und des Reglements (§. 16), so wie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend die Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disciplin der Schüler. Die Anstellung von Lehrern, sowohl Haupt- als Hülfslehrern, so wie über andere wichtigere Angelegenheiten der Schule, gibt sie, nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben, ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

§. 16. Ueber den Unterrichtsplan und über Vertheilung der Lehrfächer unter die Hauptlehrer und die Hülfslehrer über die Disciplin, die Ferien und die Prüfungen an der Anstalt, über Aufnahme und Entlassung der Schüler, über die Zulassung von Privatdozenten und die Bewilligung zum Anhören einzelner Fächer, über die Lehrerversammlungen, über die Benutzung des Thierspitals und der Be-

schlagschmiede, über die Verwendung des Kredites und die Führung der dießfälligen Rechnungen, wird ein vom Erziehungsrathe auf das Gutachten der Aufsichtscommission und vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement die nähern Bestimmungen enthalten.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 14. Januar 1834 betreffend die Einrichtung der Thierarzneischule aufgehoben wird, tritt mit Ostern 1849 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

VIII.

Organisation der landwirthschaftlichen Schule.

46. Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule, vom 20. Hornung 1847.

Der Große Rath, in der Absicht, auf eine zweckmäßige Betreibung der Landwirthschaft hinzuwirken, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§. 1. Es soll eine landwirthschaftliche Schule gegründet werden, um in derselben Jünglinge zu Landwirthen, theoretisch und praktisch, gemäß den Bedürfnissen des Kantons Zürich auszubilden.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der in der Anstalt zu ertheilende Unterricht mit der Bewirthschaftung eines Gutes verbunden werden, dessen Umfang den Bedürfnissen entspricht. Dieses Gut soll, insofern es nicht auf dem gegenwärtigen Grundeigenthum des Staates errichtet werden kann, angekauft oder gepachtet werden.